



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.VIII. Deliberationes unter einigen Confidentioribus über den fernen modum tractandi. Evangelici verlangen von den Kayserlichen die Extradition der noch rückständigen Schrift. Die Kayserlichen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar.

4) Alle Declarationes sind nomine Catholicorum ausgestellt: auch nicht mahls angedeutet worden

5) Sie tractirten allein auf einholenden Consens der Catholicischen.

6) Dem solchergestalt weder Sveci noch Evangelici mit ihren Ultimis würden seyn heraus gangen: sondern man

7) Hat vielmehr sich darauf fundiret und verlassen, als auf eine von allen Theilen verglichene Sache, daß die Contradictiones und Protestationes solten ungültig geachtet werden, immassen auch die Herren Kayserlichen einkommender Contradictionum ungeachtet in den Tractaten fortgeschritten.

8) Domini Caesarei nicht gerne vernommen, daß Domini Sveci das am 12. Febr. 1647. ausgesetzte Project an die Evangelischen communicirt, und begehret, Sveci solten mit ihnen darauf schließen.

9) Kayserliche Majestät, Sie habe sich in puncto Gravaminum dergestalt überwunden, daß Evangelische mit dem könten friedlich seyn, was der Herr Graf Trautmannsdorff verwilliget.

1) Alle Schäden wieder die Contradicenten zu reserviren.

2) Die Cumulation der Votorum in einer Person zu impugniren.

3) Vorschlag, wer mit Kayserlicher Majestät, den Cronen und Evangelischen von Catholicischen einig, vor einen Mann wieder die Contradicenten zu stehen.

4) Sie acceptiren, was ihnen nützlich, und impugniren, was denen Evangelischen etwa zu gute abgehandelt.

§. VIII.

Was ferner unter den Confidentioribus über den Modum tractandi berathschlaget worden.

Weil nun der Braunschweig-Zellische Gesandte D. Langerbeck, mit den Fürstlich-Sächsischen, obgemeldter massen, die Abrede genommen hatte, mit dem Würzburgischen Gesandten von Würzburg, de *Modo procedendi* zu sprechen; so eröffnete selbiger, des gleich folgenden Tags, den 27ten Jan. es sey des Würzburgs Erklärung dahin gegangen: „Er habe nemlich bey gestriger Zusammenkunft der Catholicischen, mit dem Chur-Bayerischen Abgesandten sich unterredet, aus dem, was die Altenburgischen ihm, den Würzburgischen, gestern vorgeschlagen, daß nemlich neben ihm, der Chur-Bayerische mit ihnen eine Conferenz antreten, auch ohne Hinterhalt seine Ultima in den Differenz-Puncten auf einmahl eröffnen möchte. Allein der Chur-Bayerische habe vermeynt, es möchte ihm bey seinem gnädigsten Churfürsten Verantwortung und Verweiss bringen, wann er sich ohne special-Instruction dazu verstehe. Wolle es aber Sr. Churfürstl. Durch-

laucht mit heutiger Post referiren u. Damit aber darunter keine remora vor-gehe, so habe sich der Würzburgische erbothen, er wolle heute des Chur-Bayerischen Ultima vernemen, und damit morgen dergestalt gefast erscheinen, daß wann Saxonici Temperamenta vorgeschlagen, er sich alsbald darauf einlassen, und schließlich erklären wolle, dergestalt, daß wessen man sich also verglichen, von ihm im Rahmen Chur-Mainz, Chur-Bayern, Saltzburg, Bamberg und Würzburg, alsbald unterschrieben, und dabey die Manutenenz versprochen werde. Wie dann, wann man also unter sich einig sey, ermeldter Catholicischer Chur- und Fürsten Abgesandte sich sowohl in Confessu Catholicorum, als auch gegen die Kayserlichen erklären wollten, daß ihre Principalen auf diese Puncten mit denen Evangelischen geschlossen, und wegen des übrigen ferner nicht im Kriege zu bleiben gemeyner wären u. Es hätte ferner ermeldter Bischofflich-Würzburgische auch

1648.
Januar.

1648.
Januar.

„erwehnet, es habe der Catholischen gestrige Zusammenkunft dieses betroffen, daß die particular-Interessenten unter den Catholischen begehret, es sollten ihre particular-Desideria den Kayserlichen communi nomine Statuum Catholicorum übergeben werden: Dazu sich aber weder er, noch andere, hätten versehen wollen. In der Catholischen angestellten Declaration wäre der punctus Justitiae allbereit eingerichtet gewesen, wie die Evangelischen begehret gehabt, sey aber vermittelst der Kayserlichen wieder ausgestrichen worden: Von allem diesem wurde sogleich denen Schweden Nachricht ertheilt, welche davor hielten, daß, weil man doch mit Bestand nichts vornehmen und schließen könnte, bis man wüßte, was in der Catholicorum noch rückständigen Schriften euthalten sey, die Evangelischen wohl thun würden, wann sie bey den Kayserlichen die Aushändigung solcher Schrift sowohl, als die ernsthafte Abhelfung der Tractaten urgirten. Zu dem Ende erhuben sich noch selbigen Nachmittag um 3. Uhr, die sämtlichen Evangelischen Ordinari-Deputirten zu den Kayserlichen Gesandten, und trug der Mentenburgische folgendes vor: „Es würden sich dieselben erinnern, welcher gestalt die Herren Catholische in puncto Amnestie & Gravaminum den Evangelischen eine Gegen-Erklärung, welche sie Declarationes Ultimas genennet, am verwichenen Montag ausgestellt, und dabey mündlich erwehnt hätten, wie sie ihnen, den Herren Kayserlichen, auch eine Specification etlicher Particular-Sachen übergeben, daraus dieselben mit den Königlich-Schwedischen und den Evangelischen zu communiciren hätten. Die Evangelischen wären hierauf besammet gewesen, und hätten befunden, daß sie sich nicht wohl über solche Declaration eines gewissen entschließen könnten, ehe und bevor sie solche Neben-Schrift erlangt, weil man ja nicht wissen könne, ob dieselbe etwa mitiora Temperamenta, oder contraria dieser Declaration in sich enthalte. Darnhero man Evangelischen theils der Nothdurfft befunden, Ihro Ihro Excellenz Excellenz Excellenz um Communication solcher Schrift zu ersuchen. Was aber obermeldte Declaration an sich selbst belan-

„ge, so wäre dieselbe von den Evangelischen puncts-weise noch nicht erhoben, hätten aber aus Verlesung derselben mit betrübtem Gemüth ersehen, daß die Herren Catholischen die abgessene 14. Tage nicht sowohl de remedii promovenda Pacis, als de ejusdem protractione deliberiret. In der Rubric setzten sie, selbige Declaration sey per Majora approbiret. Nun wisse man aber wohl, wer bey den Catholischen bisshero die Majora gemacher, und den Frieden dadurch aufgehalten habe; es geschehe auch dabey keine Meldung, wie es die Catholischen mit denen Contradicenten wollten halten; so sey auch die Schrift an sich selbst nichts, als eine acceptation desjenigen, was die Evangelischen Stände noch machen zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierde, nachgelassen, und daß sie, die Catholischen, in übrigen nicht ein einziges Temperament vorschlugen, sondern bloß auf ihren vorigen beharreten; überdiß auch fernere Neuerungen auf die Bahn brächten, außer derjenigen, die sie vorhin moviret. So setzten sie auch in fine eine weit aussehende Clausul, daß sie alles dasjenige, dessen nicht expresse gedacht, pro omisso hielten.

1648.
Januar.

„Was nun dem Heil. Römischen Reich unterdeß, und durch solch unverantwortliches contradiciren und disputiren, vor Ruin zuwachse, was vor Blutstürgung vorgienge, sehe vor Augen, und könne man nicht anders ermessen, als daß alles nur dahin gespielet werde, damit es wieder zur Campagna dieses Jahr komme: aber eventus belli sey dubius, und wisse man nicht, wie es ausfallen möchte, es würden auch selbige Contradicenten viel zu wenig seyn, solchen Schaden zu erlegen, und verursachen, daß künfftig die Stände so darmit leyden müßten, deswegen zusammen treten; Gott werde es auch gewiß an diejenigen, die daran Ursach finden und straffen. Man wisse, daß Ihro Kayserl. Majestät daran ein grosses Mißfallen, es würden auch Ihro Ihro Excell. Excellenz Excellenz damit nicht zufrieden seyn. Man habe noch mit heutiger Post die Nachricht erlangt, daß Ihro Kayserliche Majestät durch Herrn Graf Kurzen, als Ihren Gesandten, Sr. Hochfürstlichen Durch-

Evangelici
urgiren bey
den Kayserli-
chen die ex-
tradition der
rückständigen
Schrift.

1648.
Januar.

„lauchten zu Sachsen jüngst versichern laf-
 „sen, es solle bey dem unveränderlich blei-
 „ben, was der Herr Graff von Trautz-
 „mannsdorff gewilliger. Es sey nicht
 „unbewußt, was Ihre Kayserliche Maje-
 „stät Ihre Excellenzen vor diesen albereit
 „anbefohlen, daß sie nemlich denen Catho-
 „lischen zureden, und die Kayserliche Au-
 „torität interponiren sollten, dahin Ihre
 „Ihre Ihre Excellenz Excellenz Ex-
 „cellenz sich auch gegen die Evangelischen
 „anerbietig gemacht, auch, als sie der Ca-
 „tholischen vorige Declarationes den
 „Evangelischen zugestellet, auf Befragung
 „geantwortet, es hätten die Catholischen
 „ferner nichts zu erinnern, sondern es solle
 „bey den damahls ausgehändigten Corre-
 „cturis und Monitis gelassen werden. So
 „könne man auch nicht umhin, zu erinnern,
 „daß sich die Catholischen Stände unter-
 „nommen, das Instrumentum Pacis vor
 „sich allein in Deliberation zu ziehen, ein
 „Bedencken abzufassen und solches Ihrer
 „Kayserlichen Majestät zuzuschicken. Weil
 „aber in causis communibus den Catho-
 „lischen allein solches nicht zusehe, dann der
 „Evangelischen Gesandten gnädigste und
 „gnädige Principalen eben so wohl vor-
 „nehme Chur-Fürsten und Stände des
 „Reichs; So wären dieselben auch in sol-
 „chen Consultationibus gemeine Reichs-
 „Sachen betreffend nicht auszuschließen.

Die Kayserliche Gesandten ant-
 „worteten und sprachen: Sie hätten weit-
 „läufftig angehört und das Anbringen da-
 „hin verstanden, daß man Abschrift von
 „der Specification eßlicher Punkten begeh-
 „ret, so die Catholischen ihnen zugestellet, und
 „was man ferner wegen der Catholischen
 „ausgeliefferten Declaration, auch sonst
 „anders angeführt. Nun sey nicht ohne,
 „daß die Catholischen ihnen eßliche Neben-
 „Erinnerungen zugestellet, denen aber sie,
 „die Kayserlichen, ausdrücklich angedeutet,
 „sie befänden dieselben unerheblich, und
 „daß sie nicht zuzulassen. Es hätten auch
 „die Catholischen noch voriges Tages eben
 „zu dem Ende eine Deliberation angestel-
 „let, ob diese Erinnerungen ihnen, den Kay-
 „serlichen, communi nomine Catholico-
 „rum zu übergeben, aber sich keiner einhel-
 „ligen Meynung vergleichen können. Die
 „Deputirte solten sich derhalben solche Ne-
 „ben-Erinnerungen nicht irren lassen, denn
 „wie gesagt, sie, die Kayserlichen, solche

„selbst nicht erheblich hielten, sondern sie
 „möchten nur die Declaration an sich selbst
 „ungefäumt zu Hand nehmen und sich er-
 „klären, was sie dabey zu thun oder nicht
 „zu thun gesonnen, so würden sie, die Kay-
 „serlichen, alsdenn dasjenige in Acht zu neh-
 „men wissen, was Kayserliche Majestät ih-
 „nen anbefohlen. Mehrgedachte der Ca-
 „tholischen Declaration hätten dieselben
 „mit ihnen vorhero nicht communicirt,
 „sonsten sie nicht unterlassen haben würden,
 „die Nothdurft dabey zu erinnern. Und
 „daß anfangs gesetzt werde, solche Schrift
 „sey per Majora beliebt, so habe es
 „damit die Bewandniß, daß die Majo-
 „ra nicht diejenigen ausgemacht, wie
 „die Deputati etwa vermeynten, sondern
 „der Catholischen Chur- und Fürsten Abge-
 „sandte und zwar diejenigen, die die Evans-
 „gelischen selbst achteten, als wann sie sich die
 „Beförderung des Friedens ernstlich ließen
 „angelegen seyn. Die zu letzt annectirte
 „Clausul sey von den Augspurgischen Con-
 „fessions-Verwandten selbst veranlaßet
 „worden, und heiße disfalls, wie man in ei-
 „nen Wald schreye, also schalle es wieder
 „heraus: dann Evangelici hätten geset-
 „zet: was sie nicht berührt, darin ließe
 „sen sie es bey dem Instrumento Pacis:
 „also hätten hingegen die Catholischen sich
 „diese Clausul in contrarium bedienet,
 „nemlich, was sie nicht gesetzt, hielt er
 „sie pro omittis. Was Ihre Kayserliche
 „Majestät durch Herr Graf Kurgen bey
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
 „Sachsen anbringen lassen, wüßten sie ei-
 „gentlich nicht, aber gleichwohl habe der
 „Kayserliche Secretarius Schröder, so bey
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ge-
 „wesen, an sie, die Kayserliche Gesandten,
 „geschrieben, diejenige Particular-Reso-
 „lution, so Ihre Kayserliche Majestät Sei-
 „ner Churfürstlichen Durchlaucht com-
 „municiren lassen, habe Ihre Churfürst-
 „liche Durchlauchtigkeit sich gefallen lassen
 „und sich darinn mit Ihrer Kayserl. Maje-
 „stät conformiret: wenn die übrige der
 „Augspurgischen Confession es nun auch
 „dabey bewenden ließen, könne man bald
 „aus diesen Punkten gelangen. Daß die
 „Catholischen Stände das Instrumentum
 „Pacis zur Consultation gezogen, daran
 „hätten sie nicht unrecht gethan, denn die der
 „Augspurgischen Confession Verwand-
 „ten, ihnen darin vorgangen wären, nach-
 „dem diese allein zusammen kommen, alle
 „Pun-

1648.
Januar.

1648. Januar. Puncten deliberirt, absonderliche Bedencken abgefasset, und denen Königlich-Schwedischen übergeben hätten. Damit aber Deputati gleichwohl auch wüßten, was in der Catholischen Confignation eßliche Erinnerungen enthalten seyn, wolten sie, die Kayserlichen, solche zur Nachricht verlesen, hielten aber wie obgemeldet dafür, daß solche Puncta nicht practicabel noch in Consideration zu ziehen.

Den Evangelischen geschicht einige Apertur von der Catholischen Erinnerungen.

Darauf verlaß Vollmar dieselben, so ohngefahr in 15. oder 16. Puncten bestunden, und betroffen selbige, so viel man in geschwinder Eyl begreifen konnte, entweder das Hauß Oesterreich, oder das Hauß Pfalz, oder aber Chur-Trier, und was Seine Churfürstliche Gnaden weiters erinnert. Die gefährlichste Erinnerung, so darin enthalten, war diese, daß die *castiorum iudicatarum, transactarum &c.* möchte ausgelassen werden. Dabey lachete Vollmar selbst, und sagte: wann die Herren zufrieden, wollen wir diese *castoriam* wohl auslassen.

Die Deputati nahmen hierauf in das Borgemach einen Abtritt, unterredeten sich etwas, und ward nach wiedergewonnenen Eintritt, den Kayserlichen Gesandten vor die erstattete Audienz und Apertur Dank gesagt, und ferner angedeutet: Man acceptire zudorff, daß Ihre Ihre Ihre Exc. Exc. Exc. selbst dafür gehalten und sich dahin erklären, daß die Particular und absonderlich übergebene Erinnerungen unerheblich, auch von Ihren Excellenzien also gehalten würden und in keine Consideration zu ziehen. Man ersuche aber Ihre Ihre Ihre Excell. Exc. Exc. nochmahls um Communication der abgelesenen Puncten, nicht zu dem Ende, daß man bey den Evangelischen solche in Deliberation ziehen wollte, sondern bloß, und allein zur Nachricht, und damit denen Schwedischen und andern Evangelischen auch, alle ungleiche Gedanken davon benommen würden, die sie sonst schöpfen möchten, wann sie nicht eigentlich wüßten, was solche Erinnerungen betreffen. Wegen der Clausul, so die Evangelischen ihrer jüngsten Declaration annectiret habe es viel eine andere Gelegenheit, als mit der Catholischen weit ausstehenden Clausul: denn die Evangelischen setzten

Vierdter Theil.

1648. Januar. ihr Abschen auf was gewisses, nemlich auf das zwischen den Kayserlichen, und Schwedischen abgeredete, und zur Reichs-Dictatur gegebene Instrumentum Pacis, und daß sie es dabey liefen, worvon ihnen in specie nichts erinnert worden sey: aber die Catholischen hingegen bezügen sich auf kein gewisses, sondern in genere, daß in keine Consideration zu ziehen, was sie nicht berührten. Wie dem allen aber, werde sichs mit solchen Clausulen wohl geben, wenn man sonst nur eing. Daß die Evangelischen solten in *Causis communibus* absonderliche Bedencken abgefasset und denen Königlich-Schwedischen übergeben haben, werde sich nicht finden, sondern vielmehr, daß man nebenst den Catholischen dieses Orts deliberiret, darob die Reichs-Bedencken verfasst und *communi nomine* übergeben. Daß sonst Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen sich mit Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution verglichen, so könten auch die übrige Evangelische sich wohl damit conformiren und werde bald aus dem Werck zu gelangen seyn, wann es die Meynung, daß es dabey beständig bleibe, was der Herr Graf von Trautmannsdorf verwilliget; Sollte es aber etwas anders, und mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit absonderliche Sachen gehandelt seyn, wäre den Evangelischen davon nichts wissend, könten auch als *de ignotis* nichts sagen. Gleichwohl sey an dem, daß man bey den Evangelischen Sr. Churfürstlichen Durchl. Churfürstliches Votum in seinem hohen Respect habe, aber Se. Churfürstl. Durchl. halte es selbst nur als ein Votum singulare, und begehre andern Evangelischen Ständen solches nicht aufzudringen. Man habe auch zu bitten, Ihre Ihre Ihre Exc. Exc. Exc. möchten darauf keine Reflexion nehmen: denn wie es mit den Pragerischen Frieden abgangen, ergebe der leidige Ausgang, und daß man die Cron Schweden nicht vorbegehen könne. Allhie sey *locus Tractatum*, und habe jeder Stand sein Votum zu führen.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten: Ohne der Catholischen Einwilligung, und weil ihnen solche Specifica-tion nicht zu dem Ende übergeben worden, daß sie solten den Ständen Augspurgischer

1648. scher Confession überbracht werden, Könnten sie sich zur schriftlichen Commu-
Januar. nication nicht verstehen, wolten aber doch mit den Chur-Maynßischen daraus reden. Dieses aber sey eine harte Anmuthung, daß man begehre, es müsten solche Vorschläge ergriffen werden, die den Königlich-Schwedischen annehmlich: dann sie, die Kayserlichen, wissen nicht, wo sie es hernehmen, daß die Schwedischen genung hätten. Die Crone habe ihre Satisfaction nach Begehren erlanget, wann sie es nur dabey wolle bleiben lassen. Sie, die Kayserlichen, wolten nicht verhoffen, daß sich die Evangelischen zu der Crone Schweden Sclaven würden machen lassen.

Die Deputati regerirten; „Man rede nur von dem puncto Amnestiæ und Gravaminum, und könne gleichwol die Königlich-Schwedischen nicht vorbegehen, sinemahl diese Tractaten sie mit angehen; der Cron Schweden, als eines künftigen Standes des Reichs, eige-

nes Interesse verfire hierunter: Dieses be habe sich so fest im Reich gesetzt, daß man sie mit Gewalt so leicht und bald also nicht könne heraus bringen: Aber wie gesagt, redeman allein de puncto Amnestiæ & Gravaminum, und daß es darin auf billige Conditiones, so der Crone Schweden mit annehmlich, möchte gestellet werden. Man zweiffelte auch nicht, wann nur die Vorschläge also bewandt, daß sämtliche Evangelische damit könnten zufrieden seyn, es würden die Schwedischen auch wol dabey bewenden lassen.

Damit nahmen die Deputati ihren Abschied: Im Herausbegleiten sagte der Graf von Lamberg zu dem Braunschweig-Zellischen Gesandten, daß es auch andere gehört: Es wäre Deutlich genug gesagt, daß man alles der Crone arbitrio anheim geben wolle. Die umstehende aber kehrten solches kürlich ab, daß es ganz nicht die Meynung habe.

§. IX.

Was nun inmittelst zwischen den Kayserlichen und Schwedischen tractirt worden sey; dessen erkundigten sich die Deputirte am 13. Jan. bey dem Legat *Salvio*, welcher erwehnte, daß die Kayserlichen ehender keine Conferenz halten wolten, bis sie erst der Catholischen Stände Meynung, über der Evangelicorum Declarationem Ultimam, eingenommen hätten, alsdann wolten sie zu ihnen, den Schweden, kommen: Es wäre aber wohl zu verspüren gewesen, daß die Kayserlichen auf Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg ein Auge geschlagen, und was sich dieselben, gegen die, an Sie abgefertigte Kayserliche Gesandten resolviren würden. So hätten sich auch selbige Discours-weise vernehmen lassen, es werde nicht gehen, was die Evangelische in puncto *Autonomia & Justitiæ* noch begehret hätten; die angefonnene *Parität* auch, würde grosse Confusion verursachen, welches ponderosis fundamentis könnte remonstrirer werden, wie *Vollmar* geredet habe. Von dem puncto *Satisfactionis Coronæ* hätten sie auch bey gestriger Gelegenheit mit den

Kayserlichen geredet, und etliche Dinge ver-
glichen, ic. Sonst evunnerten Deputati 1) daß wegen der Cron Schweden Session im Fürsten-Rath, nicht allein gesetzt werde, daß auf der Weltlichen Bank die Cron quintum locum haben solle, sondern es werde auch enumerirer, daß erstlich Chur-Bayern, hernach Pfalz, Lautern, Simmern und Neuburg ihre 3. Vora abzuliegen. Damit nun solches dem Præcedenz-Streit, so das Fürstl. Haus Sachsen mit Bayern und Pfalz habe, nicht nachtheilig, so werde eine Cautel nöthig, und etwa zu setzen seyn: *Salva litispendentia, circa præcedentiam inter dictas Domus.* 2) Hätte er, *Salvius*, den Deputatis lezt hin einen Extract communicirer, eines Vertrags, so das Fürstliche Haus Sachsen mit der Stadt Erfurt 1483. sollte aufgerichtet haben, dahin zielend, daß man zum Vergleich dieser Sache vier gewisse Schiedes-Leute solte niederlegen. Nun könnten sie sich darüber, aus Mangel der Acten nicht vernehmen lassen, sondern wolten es referiren und hören, ob dergleichen Vertrag jemahls vorgegangen. Der Stadt Abgeord-

1648.
Januar.

Von der Crone Schweden Session im Fürsten-Rath.

Von der Stadt Erfurt Immediat.

Die Kayserliche vertrieben die fernern Tractaten bis auf der Catholischen Stände Erklärung.